

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 13. Oktober 1997

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>97</u> -GE/19 <u>17</u>
Datum: 15. OKT. 1997
Verteilt <u>16. 10. 1997 C</u>

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
 Dr. Rauchbauer eh.
 (Leiter des Verfassungsdienstes)

A. Klossner

F.d.R.d.A.:

Ray

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 13. Oktober 1997
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B104/156-1997

Betr: Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG,
SchZG und der SchZVO sowie der SchZVO
für Akademien; Stellungnahme

Bezug: 12.690/7-III/2/97

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu den im Betreff genannten, mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwürfen folgendes mitzuteilen:

I. Zum Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Zu Z. 4:

Die Schaffung der Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung ist keine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation. Falls beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit diesen Angeboten die Bildung von Schülergruppen einzuführen, müßte dies im Grundsatzgesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z. 23, 24 und 27:

Für die Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit bietet nach ho. Rechtsmeinung die Bundesverfassung keinen Raum. Art. 14 Abs. 6 B-VG bestimmt, daß die Gebietskörperschaften gesetzliche Schulerhalter und somit Rechtsträger der öffentlichen Schulen sind. Die Überführung einer öffentlichen Schule in eine Schule mit eigener Rechtspersönlichkeit (wenn auch mit beschränkter Rechts- und Handlungsfähigkeit) steht mit dieser Verfassungsbestimmung im Widerspruch.

II. Zum Entwurf einer Schulzeitgesetz-Novelle:

Zu Z. 1:

Von der Möglichkeit, durch Verordnung in den einzelnen Ländern den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wurde erst vor zwei Jahren durch die Schulzeitgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 467/1995, wegen der damit gemachten negativen Erfahrungen Abstand genommen. Es erscheint nicht zweckmäßig, entgegen den seinerzeitigen Erfahrungen, neuerlich die Möglichkeit einer Verschiebung einzuräumen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
